

0

Nachschlagewerk: ja

32

BGHZ: ja

VVG § 102

§ 102 VVG ist auf Gebäudeversicherungen außerhalb der Gebäudefeuerversicherungen weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden.

BGH, Urteil v. 21. Juni 1989 - IVa ZR 100/88 - OLG Köln
LG Bonn

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 100/88

URTEIL

Verkündet am:
21. Juni 1989
Mutterer
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Volksbank W [REDACTED]-D [REDACTED] e.G., vertreten durch den Vorstand, H [REDACTED]straße 69, W [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den D [REDACTED], Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, P [REDACTED] Allee 25 - 33, B [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner und Dr. Zopfs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1989

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Januar 1988 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt als Grundschuldgläubigerin im Wege der Teilklage von dem beklagten Versicherer des Grundstückseigentümers Regulierung eines am versicherten Gebäude entstandenen Leitungswasserschadens.

Zur Sicherung eines dem Verein "D [REDACTED] F [REDACTED] e.V. - Arbeitskreis Eltern-, Jugend und Erwachsenenbildung", B [REDACTED], gewährten Darlehens wurden zugunsten der Klägerin an einem dem Verein gehörenden Grundstück zwei Grundschulden in Höhe von 900.000 DM und 250.000 DM im Grundbuch eingetragen. Das bebaute Grundstück war bei der Beklagten durch eine verbundene Wohngebäude-Versicherung ge-

WIV



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden versichert. Die Beklagte erteilte der Klägerin auf deren Antrag eine Realrechtsbestätigung. In dem von der Klägerin verwendeten und von ihr ausgefüllten Formular heißt es unter der Überschrift "Anmeldung des Kreditinstitutes":

"Das oben benannte Grundstück ist zu unseren Gunsten mit einem Grundpfandrecht belastet. Wir melden dieses Grundpfandrecht hiermit an und bitten um Bestätigung unserer Anmeldung sowie um Auskunft über Art und Höhe der Feuerversicherung."

Unter der Überschrift "Bestätigung des Versicherers" heißt es:

"Wir haben zur Kenntnis genommen, daß das oben benannte Grundstück mit einem Grundpfandrecht für Sie belastet ist. Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind bei uns aufgrund des bestehenden Versicherungsverhältnisses mit folgenden Versicherungssummen gegen Feuerschäden versichert: ..."

Unter der im Formular vorgesehenen Sparte "Feuer-Versicherungsschein-Nummer" trug die Klägerin die Nummer des Versicherungsscheins für die verbundene Wohngebäude-Versicherung ein.

Am 3. Februar 1985 entstand an dem versicherten Gebäude durch einen Wasserrohrbruch erheblicher Sachschaden. Dessen Regulierung lehnte die Beklagte wegen einer Obliegenheitsverletzung des versicherten Vereins ab.

Die Klägerin verlangt im Wege der Teilklage 200.000 DM als Versicherungsleistung. Sie vertritt die Auffassung, ihr

stehe als Grundschuldgläubigerin ungeachtet des Umstandes, daß die Beklagte im Verhältnis zu dem versicherten Verein leistungsfrei sei, ein Anspruch auf die Versicherungsleistung aus entsprechender Anwendung des für die Feuerversicherung geltenden § 102 VVG zu.

Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landgericht hat es abgelehnt, die im gesetzessystematischen Zusammenhang der Feuerversicherung bestehende Regelung des § 102 Abs. 1 VVG auf den hier vorliegenden Fall eines Leitungswasserschadens analog anzuwenden. Ergänzend hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Klägerin könne sich zur Stützung ihrer Rechtsauffassung auch nicht mit Erfolg auf die Entstehungsgeschichte der Norm berufen. § 102 VVG habe seine heutige Fassung durch die Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes vom 28. Dezember 1942 (RGBl. 740) erhalten. Die Vorschrift habe die Ausstellung der bis dahin üblichen Hypothekensicherungsscheine überflüssig gemacht, indem deren wesentlicher Inhalt in das Gesetz übernommen worden sei (vgl. dazu Prölss, Erweiterter gesetzlicher Schutz des Realkredits in der Feuerversicherung DR 1943, 216, 217; Thees, Zur gesetz-

lichen Neuordnung des Realkreditschutzes in der Gebäudefeuerversicherung DJ 1943, 33, 34). Da für die im Zusammenhang mit der Ablösung der Hauszinssteuer entstehenden Abgeltungshypotheken Sicherungsscheine hätten ausgestellt werden müssen, habe seinerzeit eine Flut von Ausstellungsanträgen gedroht. Um einen "Run" der Abgeltungsgläubiger zu verhindern, seien die Hypothekensicherungsscheine aus Rationalisierungsgründen beseitigt worden.

Es fänden sich keinerlei Hinweise dafür, daß § 102 VVG in der geänderten Fassung entgegen seiner Stellung im Gesetz unter dem Titel "Feuerversicherung" nunmehr auch für andere Zweige der Schadensversicherung gelten solle. Dem stehe auch nicht der Hinweis der Klägerin auf die gleichfalls erfolgte Ergänzung des § 1128 BGB entgegen. Diese Bestimmung gelte für die Gebäudeversicherung, stehe aber im Unterschied zu § 102 VVG nicht in einem ausdrücklich auf die Feuerversicherung abgestellten Regelungszusammenhang. Schon daraus ergebe sich, daß der Geltungsumfang der beiden Bestimmungen nicht der gleiche sei.

Die im Schrifttum vertretene Gegenmeinung, wonach die Beschränkung der Regelung des § 102 VVG auf die Feuerversicherung wegen der bei Entstehung des Versicherungsvertragsgesetzes im Jahre 1908 wenig bedeutsamen anderen Versicherungszweige auf eine bloße historische Zufälligkeit zurückzuführen sei, überzeuge nicht. Denn die jetzige Fassung des § 102 VVG sei erst Ende 1942 in das Versicherungsvertragsgesetz eingefügt worden, so daß das historische Argument für diesen Zeitpunkt jedenfalls keine Geltung mehr beanspruchen könne, zumal der Gesetzgeber die Überschrift des zweiten Titels "Feuerversicherung" habe ausdrücklich bestehen lassen.

Schließlich sei § 102 VVG beim gestörten Versicherungsverhältnis als Ausnahmenvorschrift auf den Bereich der Gebäudefeuerversicherung beschränkt und nicht auf andere Sachversicherungszweige entsprechend anwendbar.

II.

Hiergegen wendet sich die Revision letztlich ohne Erfolg. § 102 VVG ist auf Gebäudeversicherungen außerhalb der Gebäudefeuerversicherungen weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden.

1. Zu Recht hat das Berufungsgericht im Anschluß an das Landgericht die unmittelbare Anwendung des § 102 VVG auf die hier vorliegende Leitungswasserversicherung abgelehnt. Daß sich § 102 VVG nur auf die Gebäudefeuerversicherung bezieht, ergibt der Wortlaut der Vorschrift in Verbindung mit der Überschrift des zweiten Titels "Feuerversicherung". Das wird von der Revision auch nicht mehr bezweifelt.

2. Über eine analoge Anwendung der §§ 81 bis 107c VVG werden im Schrifttum unterschiedliche Auffassungen vertreten. Teils wird sie ohne Begründung abgelehnt (Ehrenzweig, Deutsches (Österreichisches) Versicherungsvertragsrecht 1952 S. 293 und S. 302 Fn. 2; Bühnemann ZVersWiss 1970, 29f.; Prölss in: Handwörterbuch der Versicherung 1988 Stichwort "Gebäudeversicherung" IV 3; wohl auch Johannsen in: Handwörterbuch der Versicherung 1988 Stichwort "Versicherungsvertragsrecht, Dritte Personen" III), teils ohne Begründung anerkannt (Ollick VerBAV 1982, 43; Weber, Sicherungsgeschäfte

3. Aufl. S. 164; Briskens, Der Schutz der Hypothekengläubiger bei der Gebäudeversicherung Diss. 1964 S. 1 und 86), teils unter Bezugnahme auf die Gesetzesgeschichte befürwortet (Prölss/Martin, VVG 24. Aufl. vor § 81 Anm. 1 und 3b - anders bis zur 21. Aufl. § 95 Anm. 1; Martin Sachversicherungsrecht 2. Aufl. A IV Rdn. 38; Sieg in: Bruck/Möller/Sieg/Johannsen, VVG 8. Aufl. Bd. III Lieferung 1 A 34; Schütz VersR 1987, 134) oder schließlich auch mit den berechtigten Interessen der Realgläubiger begründet (Rainer Schmidt, Die rechtliche Stellung des Realgläubigers gegenüber dem Versicherer nach den §§ 1127 - 1130 BGB und den §§ 97 - 107c VVG Diss. 1982 S. 153).

3. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der Vorschrift auf andere Arten der Gebäudeversicherung, seien sie mit einer Gebäudefeuerversicherung in einem Vertrag gebündelt oder nicht, sind nach Auffassung des Senats nicht gegeben.

a) Es erscheint schon zweifelhaft, ob insoweit von einer gesetzlichen Lücke, die durch eine Analogie geschlossen werden könnte, gesprochen werden kann. Das Berufungsgericht will das offensichtlich mit seiner Erwägung verneinen, der Verordnungsgeber vom 28. Dezember 1942 habe die Neuregelung "ausdrücklich" auf die Gebäudefeuerversicherung beschränkt und damit folglich andere damals schon bekannte Arten der Gebäudeversicherung wie die Leitungswasserversicherung (vgl. Bechert, Grundlagen der Leitungswasserversicherung 5. Aufl. A II S. 19) bewußt von der Änderung ausnehmen wollen. Verhielte es sich so, so wäre in der Tat für eine analoge Anwendung der Vorschrift von vornherein kein Raum.

Die Revision beanstandet indessen mit einer gewissen Berechtigung, daß die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Gesetzesgeschichte nicht zu dem Schluß zwingt, der Gesetzgeber habe durch die Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes vom 28. Dezember 1942 bewußt die Überschrift "Feuerversicherung" über den zweiten Titel des Versicherungsvertragsgesetzes unverändert lassen und dadurch die Entscheidung zum Ausdruck bringen wollen, andere Arten der Gebäudeversicherung auszugrenzen. Ein derartiger gesetzgeberischer Wille ergibt sich nicht hinreichend deutlich aus der amtlichen Begründung zu der Verordnung (DJ 1943, 41). Weder die Verordnungsbegründung noch die vom Berufungsgericht herangezogenen Abhandlungen (Prölss DR 1943, 216 und Thees DJ 1943, 33) befassen sich mit der vorliegenden Streitfrage, ob die Begrenzung des Schutzes der Realrechtsgläubiger auf Versicherungsleistungen aus der Feuerversicherung sachgerecht oder beabsichtigt ist. Im Vordergrund jener Abhandlungen stehen vielmehr zum einen die Kommentierung der durch die Verordnung erfolgten Änderungen und zum anderen die Erläuterung der damaligen Sachzwänge, die zu der Ersetzung der Sicherungsscheine durch eine gesetzliche Regelung geführt haben. Hierbei handelte es sich um die vom Berufungsgericht dargelegten situationsbedingten Einsparungen an Arbeitsaufwand und die Vermeidung von Papierverschwendung.

Da für die anderen Gebäudeversicherungen eine gesetzliche Regelung nicht bestand, ihre wirtschaftliche Bedeutung damals noch nicht allzu erheblich war und die Sicherungsscheine, die durch die Neuregelung ersetzt werden sollten, sich regelmäßig nur auf die Gebäudefeuerversicherung bezogen

(Prölss a.a.O.; Raiser, Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen S. 448), ist nicht auszuschließen, daß der historische Gesetzgeber das Recht der anderen Gebäudeversicherungen nicht mitregeln wollte. Es ist andererseits nicht zu verkennen, daß diese anderen Arten der Gebäudeversicherung inzwischen stark an Bedeutung gewonnen haben. Einer abschließenden Entscheidung, ob heute von einer gesetzlichen Lücke gesprochen werden kann, bedarf es indessen nicht.

b) Denn die analoge Anwendung von § 102 VVG auf die in einer gebündelten Gebäudeversicherung neben dem Risiko eines Feuerschadens versicherten anderen Sachschadensrisiken erscheint unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Norm nicht geboten. Bei der genannten Bestimmung handelt es sich um eine Ergänzung der §§ 1127 bis 1130 BGB, und zwar - nach ihrem unmittelbaren Regelungsgehalt - ausschließlich für den Fall der Gebäudefeuerversicherung (Münch Komm/Eickmann 2. Aufl. § 1130 Rdn. 9; Wolff/Raiser, Sachenrecht 10. Aufl. § 135 V). Durch die gesetzliche Regelung des "praktisch wichtigsten Falles" der Gebäudeversicherung (Wolff/Raiser a.a.O., § 135 V 3) sollen die Realgläubiger - ohne die sonst erforderliche Beschlagnahme - auch dann vor dem Verlust der Versicherungssumme geschützt werden, wenn der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers diesem gegenüber von der Leistung frei ist. Hierin liegt kein auf die anderen Sachversicherungen übertragbares allgemeines Prinzip.

Für den Realgläubiger mag es zwar gleichgültig sein, ob die Einbuße an Substanz durch das im allgemeinen besonders

schadensträchtige Risiko eines Feuerschadens oder durch das weniger umfassende Risiko eines Leitungswasser- oder Sturm-
schadens eintritt. Aus seiner Sicht kommt es in allen Fällen zu einer Verminderung der Haftungsgrundlage. Dennoch ist keine Gleichbehandlung dieser Fälle geboten. Sollen die Realgläubiger nach dem Willen des Gesetzgebers zum Zwecke der Erleichterung der Bereitstellung von Realkrediten (Rainer Schmidt, Versicherungsalphabet 7. Aufl. Stichwort "Gebäudeversicherung") vor der Entwertung ihrer Rückzahlungsansprüche im Fall des besonders weitreichenden Feuerrisikos geschützt werden, so muß das nicht zwingend auch in den typischerweise weniger schwerwiegenden Fällen der anderweitigen ebenfalls versicherten Substanzeinbuße gelten. Aus dem Umstand, daß ein besonders schwerwiegender Fall des Haftungsentzuges gesetzliche Privilegierung genießt, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß Gleiches auch für den weniger schadensträchtigen Fall anzunehmen sein müsse. Immerhin verlangen herkömmlicherweise die meisten Realrechtsgläubiger von ihren Schuldner nur den Abschluß einer Feuer-
versicherung, nicht auch den anderer Gebäudeversicherungen. So ist übrigens auch die Klägerin verfahren.

Dabei ist die entsprechende Anwendung einer Norm aus der Feuerversicherung allerdings nicht schon mit der vom Landgericht vertretenen Ansicht, § 102 VVG sei als Ausnahmevorschrift nicht analogiefähig, zu verneinen. Auch Ausnahmetatbestände können verallgemeinerungsfähige Prinzipien enthalten (Zippelius, Juristische Methodenlehre 4. Aufl. § 11 II b). Aus dem Bereich der Feuerversicherung hat der Senat bereits an anderer Stelle - allerdings unter Heranziehung weiterer Normen aus der Hagelversicherung und aus der Tier-

versicherung - einen Analogieschluß mit Wirkung für die Hausratversicherung gezogen (Urteil vom 14. November 1984 - IVa ZR 60/83 - = VersR 1985, 129, 130). Eine Ausnahmeregel ist aber nur dann verallgemeinerungsfähig, wenn andernfalls das Gebot der Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle verletzt würde (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 5. Aufl. S. 340, 365f.). Daran fehlt es hier.

5. Gegen eine analoge Anwendung spricht schließlich auch, daß schwerlich einleuchtend bestimmt werden könnte, welche Arten der Gebäudeversicherung in die gesetzliche Regelung einbezogen werden sollten und welche nicht. Im Bereich der Gebäudeversicherung werden insbesondere folgende Versicherungen angeboten: Feuer-, Sturm-, Hagel-, Leitungswasserschäden- und Glasversicherung sowie die Schwamm- und Hausbockkäferversicherung (Reimer Schmidt, Versicherungsalphabet 7. Aufl. Stichwort "Gebäudeversicherung"). Bei einzelnen von ihnen - wie der Hagel- oder Glasversicherung - fehlt es schon wegen der verhältnismäßig geringen in Betracht kommenden Schadenshöhe von vornherein an einer Vergleichbarkeit der Interessenlage und damit einer Analogiefähigkeit. Auch der oft mehr oder weniger zufällige Umstand, ob mehrere Gebäudeversicherungen in einem Vertrag gebündelt sind oder nicht, ergibt kein tragfähiges Abgrenzungskriterium. Auch deshalb erscheint es nicht unangemessen, daß die Realkreditgläubiger nur bezüglich der erfahrungsgemäß beson-

ders bedeutsamen und besonders gefahrenträchtigen Gebäude-
feuerversicherung eine Vorzugsbehandlung genießen. Daß eine
Erweiterung ihres Schutzes vertretbar oder sogar wünschens-
wert sein könnte (so Briskens a.a.O., S. 88), reicht für eine
Analogie nicht aus.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs